



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2025

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Andreas Lichert (AfD), Robert Lambrou (AfD),
Gerhard Bärsch (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Gagel (AfD),
Dimitri Schulz (AfD) und Olaf Schwaier (AfD) vom 08.09.2025**

Rückforderungen der Corona-Soforthilfen in Hessen – Staatlich verordnete Existenzbedrohung 2.0

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch die politisch verordneten Lockdown-Maßnahmen während der Corona-Pandemie war vielen Unternehmen ihre betriebliche Tätigkeit faktisch untersagt worden. Insbesondere kleinen Unternehmen und Selbstständigen versprachen Bund und Länder unbürokratische finanzielle Soforthilfe zur Sicherung ihrer durch die Maßnahmen bedrohten Existenz. Laut Medienberichten wurden rund 106.000 hessischen Antragstellern zwischen März und Juni 2020 knapp 957 Millionen Euro an Soforthilfe ausgezahlt – über drei Viertel vom Bund, der Rest vom Land. Ganze fünf Jahre später hat das für die Hilfen zuständige Regierungspräsidium Kassel Medienberichten zufolge über 90.000 Unternehmen und Selbstständige mitten in den Sommerferien per E-Mail aufgefordert, innerhalb von nur zwei Wochen ihre damalige Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen oder die Hilfen zurückzuzahlen. Allein bis zum 21. August seien über 3.000 Bescheide mit Rückforderungen zu viel gezahlter Hilfen in durchschnittlicher Höhe von knapp 7.000 Euro verschickt worden. Wie der hessische Wirtschaftsminister Kaweh Mansoori (SPD) Medienberichten zufolge einräumte, steht die allgemeine Überprüfung in klarem Widerspruch zu den damals in Aussicht gestellten stichprobenartigen Kontrollen. Im Vertrauen auf die politischen Beteuerungen eines unkomplizierten, nicht zurückzahlenden Zuschusses haben viele Unternehmer mit einer möglichen Rückzahlung zudem überhaupt nicht gerechnet. Gleiches gilt für die erst nachträglich im April 2020 von der Förderfähigkeit ausgeschlossenen Personalkosten. Anders als etwa in Sachsen, wo die Rückzahlungen unter Verweis auf die mögliche Existenzbedrohung gestoppt wurden, hält die Hessische Landesregierung daran fest – und bringt damit trotz eingeräumter Erleichterungen (Fristverlängerung, Ratenzahlungen, Erhöhung der Bagatellgrenze et cetera) zahlreiche kleinere Unternehmen möglicherweise abermals in wirtschaftliche Not.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die Corona-Soforthilfen waren ein in der Pandemie 2020 mit großer Dringlichkeit aufgelegtes Hilfsprogramm mit Bundes- und Landesmitteln, um akute Liquiditätsengpässe von Unternehmen, (Solo-)Selbstständigen und Angehörigen Freier Berufe abzufangen. Im Gegensatz zu einem Darlehen wurden die Corona-Soforthilfen als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss (Billigkeitsleistung nach § 53 LHO) gewährt mit der Zweckbindung der Deckung eines coronabedingten existenzbedrohenden Liquiditätsengpasses, der nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgeglichen werden konnte. Die Hilfen wurden gleich am Anfang der Corona-Pandemie 2020 sehr schnell und unbürokratisch ausgezahlt, um in der Krise sofort zu helfen.

Der Bundesrechnungshof hat nach eigener Prüfung von Stichproben im Nachgang nunmehr festgelegt, dass eine flächendeckende Überprüfung notwendig sei, ob die ausgezahlten Gelder in der beantragten Höhe tatsächlich benötigt wurden und ob diese zweckentsprechend verwendet worden sind. Daher wurden alle Länder – auch Hessen – durch den Bund verpflichtet, ein flächendeckendes Rückmelde- und Prüfverfahren durchzuführen.

Um Entlastung in begründeten Einzelfällen sowohl bei Rückmeldung als auch im Fall einer Rückforderung zu schaffen, können folgende Erleichterungen zum Einsatz kommen: Fristverlängerung im Rahmen der Rückmeldung im Online-Fachverfahren sowie im Fall einer Rückforderung: Ratenzahlung, Stundung, Erlass und Niederschlagung. Auch gilt eine Bagatellgrenze von 1.000 Euro.

Es werden alle Kraftanstrengungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen unternommen, um die Vorgaben des Bundes für die Betroffenen abzumildern. Um hier eine echte Entlastung zu

erreichen, hat Staatsminister Mansoori am 30.09.2025 entschieden, die Bescheiderstellung im Rückmeldeverfahren zu den Corona-Soforthilfen vorübergehend auszusetzen. Grund für das Moratorium ist eine Prüfung, ob zusätzliche Erleichterungen für die Betroffenen ermöglicht werden können. Bis zum Abschluss der Prüfungen gilt: Es werden keine neuen Bescheide versandt und laufende Fristen sind ausgesetzt. Sollte es eine Änderung des Verfahrens geben, werden alle auch bisher erfolgten Bescheide noch einmal entsprechend überprüft. Sobald die Prüfung abgeschlossen ist, erhalten alle rechtzeitig neue Informationen und – falls erforderlich – eine neue Frist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Mit wie vielen negativen Überprüfungen der bewilligten Anträge (also Fällen mit unrechtmäßig bewilligten oder zu viel gewährten Hilfen) rechnet die Hessische Landesregierung im aktuellen Prüfverfahren? Bitte sowohl die absolute Zahl als auch den prozentualen Anteil angeben.

Da die Prüfung noch läuft, ist derzeit keine verlässliche Prognose möglich.

Frage 2 Vor dem Hintergrund der bereits über 200 laufenden Klagen gegen Hessen rund um die Corona-Hilfen: Mit wie vielen Klagen gegen die Rückzahlungsforderungen rechnet die Hessische Landesregierung insgesamt?

Hierzu ist keine zuverlässige Prognose möglich.

Frage 3 Vor dem Hintergrund, dass der Bundesrechnungshof in seinem Bericht „Grundlagen für die Schlussrechnung der Corona-Soforthilfen“ (2023) explizit darauf hinweist, dass die möglichen Rückforderungen von Soforthilfen an § 48 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder der entsprechenden Vorschrift des jeweils anwendbaren Landesrechts scheitern könnten: Wie bewertet die Hessische Landesregierung die Erfolgsaussichten möglicher Rückforderungen?

Frage 4 Vor dem Hintergrund, dass die Unternehmen darauf vertraut haben, dass die Hilfen nicht zurückgezahlt werden müssen: Wie bewertet die Hessische Landesregierung die Auswirkungen der Prüfungen und Rückforderungen auf das Vertrauen von Bürgern und Unternehmen in die Politik und staatlichen Institutionen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf den Vertrauensschutz nach § 48 Absatz 2 HVwVfG konnte sich ein Begünstigter bislang nicht mit Erfolg berufen. Hierzu wird beispielsweise auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main verwiesen: VG Frankfurt, Urteil vom 12.02.2025, AZ: 5 K 694/21.F. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5 Vor dem Hintergrund, dass einige Unternehmen selbst bei Berücksichtigung der vom Land angekündigten Erleichterungen eine Existenzbedrohung und Schließung infolge der Rückzahlungsforderungen der Corona-Soforthilfen befürchten: Welche kurz- und langfristigen wirtschaftlichen Konsequenzen haben nach Ansicht der Hessischen Landesregierung mögliche Rückzahlungsforderungen für betroffene Unternehmen? Bitte unter Angabe, mit wie vielen Unternehmensschließungen die Hessische Landesregierung infolge der Rückzahlungsforderungen rechnet.

Die Landesregierung unternimmt alles, um kurz- und langfristige wirtschaftliche Konsequenzen zu vermeiden. Die Landesregierung geht davon aus, dass ausschließlich infolge des Rückmeldeverfahrens kein Unternehmen Insolvenz anmelden muss, kann aber hierzu keine seriösen Prognosen treffen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 6 Vor dem Hintergrund, dass die Corona-Soforthilfen auch vom Bund kamen: Inwiefern hält die Hessische Landesregierung es für vereinbar mit dem rechtsstaatlichen Gleichheitsgrundsatz, dass in anderen Bundesländern im Rahmen der Corona-Soforthilfen auch Personalkosten, (fiktiver) Unternehmerlohn und/oder Unterhaltskosten berücksichtigt wurden, während dies in Hessen ausgeschlossen war?

Die Berücksichtigung von Personalkosten ist von vornherein vom Bund ausgeschlossen worden. Das Land Hessen hatte sich damals dazu entschlossen, die Personalkosten ebenfalls nicht zu berücksichtigen (Differenz zum Kurzarbeitergeld).

Frage 7 Inwiefern sind nach Ansicht der Hessischen Landesregierung die von vielen Unternehmen als unklar erachteten und erst nachträglich konkretisierten Förder- und Rückzahlungsbedingungen (etwa der Ausschluss von Personalkosten) vereinbar mit dem rechtsstaatlichen Transparenz- und Bestimmtheitsgebot?

Das Antragsverfahren wurde seitens der damaligen Landesregierung innerhalb kürzester Zeit im Jahr 2020 aufgesetzt. Die Bestimmungen wurden im Nachhinein nicht geändert. Als Hilfestellung für die Antragsteller wurden die Details zu den Bestimmungen fortlaufend konkretisiert. Bezüglich der Personalkosten wurde bereits seit dem 07.04.2020 in den FAQ darauf hingewiesen, dass diese nicht angerechnet werden können.

Frage 8 Inwiefern ist nach Ansicht der Hessischen Landesregierung die offenbar erst nachträglich beschlossene allgemeine Überprüfung und mögliche Rückforderung vereinbar mit dem rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbot?

Es ist durch die Verwaltungsgerichte geklärt, dass die Corona-Soforthilfen als Billigkeitsleistungen nachträglich dahingehend überprüft werden dürfen, ob sie bestimmungsgemäß verwendet wurden. Diese Überprüfungen fanden in Hessen schon vor dem flächendeckenden Rückmeldeverfahren stichprobenartig und anlassbezogen statt. Nach der Prüfung des Bundesrechnungshofs des Corona-Soforthilfeprogramms des Bundes, das durch die Länder umgesetzt wurde, sind nun alle Länder zu einer flächendeckenden Überprüfung der Corona-Soforthilfen angehalten.

Frage 9 Inwiefern hält die Hessische Landesregierung es für gerechtfertigt, dass Unternehmen Hilfen für eine wirtschaftliche Notlage zurückzahlen sollen, die durch staatliche Maßnahmen offenbar überhaupt erst verursacht worden ist?

Frage 10 Wie bewertet die Hessische Landesregierung den Vorschlag, dass die Rückzahlung der Hilfen von jenen politischen Entscheidungsträgern übernommen wird – und zwar aus ihrem Privatvermögen –, die aufgrund ihrer politischen Entscheidungen die wirtschaftliche Not der Unternehmen verursacht haben?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Corona-Virus-Pandemie hatte schwerwiegende Folgen für Menschen auf der ganzen Welt und auch in Hessen. So gab es in Deutschland (Stand Mai 2024) insgesamt 183.155 Todesfälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus. Um Ansteckungen und somit mögliche Todesfälle zu verhindern, wurde der erste Corona-Lockdown am 16.03.2020 beschlossen und trat am 22.03.2020 in Kraft. Die ergriffenen Maßnahmen haben dazu beigetragen, Leben zu retten und die Wirtschaft zu stabilisieren.

Wiesbaden, 25. November 2025

Kaweh Mansoori